

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.09.2005

Geschäftszahl

2005/11/0094

Rechtssatz

Gemäß dem nach § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden § 39 Abs. 2 AVG ist die Behörde verpflichtet, von Amts wegen vorzugehen, den entscheidungsrelevanten wahren Sachverhalt festzustellen und dabei auch den Beschuldigten entlastende Umstände zu berücksichtigen.